

Sachinstanz genau zu prüfen ... Denn ob eine ihm vorgelegte Entscheidung nur unrichtig und somit noch vertretbar oder aber geradezu unhaltbar und folglich willkürlich ist, kann der Staatsgerichtshof nur dann fundiert beurteilen, wenn er sich mit den Einzelheiten des Falles eingehend befasst». ⁷⁶⁶ Bei der Überprüfung von Eingriffen in spezifische, in der Verfassung normierte Grundrechte – so führt der Staatsgerichtshof weiter aus – nehme er nach seiner neueren Rechtsprechung im Übrigen nicht nur eine Willkürprüfung, sondern jedenfalls bei schweren Grundrechtseingriffen eine differenzierte Prüfung vor. ⁷⁶⁷

Die verfahrensrechtliche Neuakzentuierung in der Judikatur des Staatsgerichtshofs ⁷⁶⁸ wurde begleitet und abgesichert durch eine Fortentwicklung in der (materiellen) Grundrechtsdogmatik. In seiner Grundsatzentscheidung vom 22. Februar 1999 ⁷⁶⁹ hat der Staatsgerichtshof nunmehr dem Willkürverbot den Status eines eigenständigen ungeschriebenen Grundrechts zuerkannt. Zu Recht hat das Verfassungsgericht in einer genauen Analyse der Normbereiche und Normdirektiven des Gleichheitsgebots des Art. 31 Abs. 1 LV und des Willkürverbots ⁷⁷⁰ den Charakter des Willkürverbots als eines grundrechtlichen Auffangrechts hervorgehoben. ⁷⁷¹

3. Zusammenfassende Überlegungen zum Kontrollprogramm des Staatsgerichtshofs und zu den Prüfkriterien

a) Spannungsfelder verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutzes

Ein umfassend angelegtes Modell des Verfassungsintegritätsschutzes durch ein besonderes Verfassungsgericht wirkt in vielfältiger Weise Fra-

⁷⁶⁶ So StGH 1997/1 – Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, 201 (205) unter Bezugnahme auf die Entscheidung StGH 1995/28 und den dort bereits genannten Aufsatz von Fritz Gygi in der Festschrift für Hans Huber, 1981, S. 192.

⁷⁶⁷ StGH 1997/1, aaO, unter Bezugnahme auf StGH 1994/18, LES 1995, 122 (130) mit Literaturnachweisen.

⁷⁶⁸ Siehe dazu noch sogleich unter 3, S. 174 ff.

⁷⁶⁹ StGH 1998/45 – Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, 1 ff.

⁷⁷⁰ Vgl. hierzu im Blick auf die ältere Judikatur des Staatsgerichtshofs Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 220 ff.

⁷⁷¹ Siehe StGH 1998/45, aaO, S. 5 f. mit weiteren Nachweisen; siehe eingehender auch Hilmar Hoch, Schwerpunkte der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 65 (74 ff.).